

Förderungsmöglichkeiten für E-Lastenräder:

1) Förderung des Bundes:

Antragsberechtigt sind :

- freiberuflich Tätige
- private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen)
- Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser sowie deren Träger
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)

Nicht antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Vereine (e.V.) und Verbände
- Unternehmen, die bereits eine Förderung für 100 elektrisch betriebene Lastenfahräder und/oder Anhänger (Schwerlastfahräder) nach Maßgabe der Kleinserien-Richtlinie erhalten haben

Fördersumme :30 % der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenfahrrad, -anhänger oder Gespann

2) Förderung des Landes NRW

- Privatpersonen und Unternehmen mit (Wohn-)Sitz in Städten mit **NO₂-Grenzwert-Überschreitungen**

Die Förderhöhe beträgt:

- Für Privatpersonen 30% der Anschaffungskosten, max. 1.000 €
- Für Gewerbe (juristische Personen) 30% der Anschaffungskosten, max. 2.100 €
- Für Kommunen und kommunale Betriebe: 60% der Anschaffungskosten, max. 4.200€
-

3) Förderung Der Stadtwerke Meerbusch in Jahr 2019

STM hat die Lastenräder für Kleingewerbe gefördert (15.000 Euro, 1500 € pro Fahrrad). Es sind 14 Anträge gestellt worden.